



Erklärung

zum kinderbezogenen Familienzuschlag

Landesamt für Finanzen
56062 Koblenz

Personalnummer

Bitte Personalnummer achtstellig angeben.

Name/Vorname		Geburtsdatum
Adresse	Telefon privat	dienstlich
	E-Mail (privat)	
	E-Mail (dienstlich)	

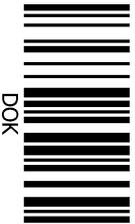
Ausführliche Informationen zu dieser Erklärung (insbesondere die weiteren Erläuterungen zu einzelnen Fußnoten) finden Sie auf den Seiten 5 – 6 dieses Vordruckes.

Bitte füllen Sie diese Erklärung nur dann aus, wenn Sie für ein Kind einen unmittelbaren oder mittelbaren Anspruch auf Kindergeld haben.¹⁾

Bitte verwenden Sie für jedes Kind eine gesonderte Erklärung. Die Erklärung zum kinderbezogenen Familienzuschlag können Sie auf unserer Internetseite – www.lff.rlp.de (Rubrik: Vordrucke, Suchbegriff: LFF12_BEZ007) – herunterladen.

I) Angaben zum Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
Das Kind ist mein:		
<input type="checkbox"/> leibliches Kind	<input type="checkbox"/> adoptiertes Kind	<input type="checkbox"/> Stiefkind ²⁾
<input type="checkbox"/> Pflegekind ³⁾	<input type="checkbox"/> Enkelkind	
Gehört das Kind zu Ihrem Haushalt ⁴⁾ ?		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Aufnahme am
		Auszug am



DOK

II) Angaben zu den leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern

a) Elternteil 1

- Ich selbst
 Eine andere Person:

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Geburtsdatum
---------------	--------------------	--------------	-----	--------------

Arbeitgeber oder Versorgungsträger der anderen Person (Name, Anschrift und Personalnummer)

Angaben zum Arbeitgeber / Versorgungsträger sind ggf. aus folgendem Grund nicht möglich:

- selbständig tätig keine Beschäftigung unbekannt

b) Elternteil 2

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Geburtsdatum
---------------	--------------------	--------------	-----	--------------

Arbeitgeber oder Versorgungsträger der anderen Person (Name, Anschrift und Personalnummer)

Angaben zum Arbeitgeber / Versorgungsträger sind ggf. aus folgendem Grund nicht möglich:

- selbständig tätig keine Beschäftigung unbekannt

III) Angaben zum Kindergeld / zur vergleichbaren Leistung ⁵⁾

Aktueller Kindergeldbescheid / Leistungsbescheid

- Kopie ist beigelegt. Kopie liegt dem LfF vor.

Sollte die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit das Kindergeld zahlen, müssen Sie keinen Kindergeldbescheid vorlegen. Die erforderlichen Kindergelddaten werden dem Landesamt für Finanzen elektronisch bereitgestellt (§ 68 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Bitte beachten Sie, dass diese Bereitstellung bis zu 3 Monate beanspruchen kann.

Die Vorlage des Kindergeldbescheides kann das Festsetzungsverfahren beschleunigen.

Familienkasse

Kindergeldnummer

Aktenzeichen (sofern keine Kindergeldnummer)

FK

Wer bezieht das Kindergeld bzw. die vergleichbare Leistung?

- Ich selbst oder
 Elternteil 1 (II a)) oder
 Elternteil 2 (II b)) oder
 eine andere Person:

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Geburtsdatum
---------------	--------------------	--------------	-----	--------------

Welche Beziehung hat das Kind zu dieser anderen Person?

- adoptiertes Kind Stiefkind ²⁾ Pflegekind ³⁾ Enkelkind

Steht die andere Person in einem Ausbildungs- / Beschäftigungsverhältnis oder erhält Versorgungsbezüge?

- Ja, seit dem
- Nein

Name, Anschrift und Personalnummer der Zahlstelle

IV) Angaben zu weiteren Personen

Gibt es andere Personen, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben und zu denen das Kind in folgender Beziehung steht:

- Stiefkind ²⁾
- Pflegekind ³⁾
- Enkelkind

Nein Ja Bitte machen Sie auf einem gesonderten Blatt folgende Angaben zu dieser oder diesen weiteren Person(en):

- a) Name, Vorname und Anschrift der weiteren Person
- b) Stiefkind, Pflegekind oder Enkelkind?
- c) Arbeitgeber oder Versorgungsträger (Name, Anschrift und Personalnummer)

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt,

- dass die Angaben in dieser Erklärung der Festsetzung meiner Bezüge zugrunde gelegt werden.
- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung, die gegenüber den Angaben in dieser Erklärung eintritt, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- dass ich Beträge, die wegen unrichtiger Angaben oder wegen unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Anzeige zuviel gezahlt werden, zurückzahlen muss.

Die „Erläuterungen zur Erklärung zum kinderbezogenen Familienzuschlag“ (Seite 5 – 6 des Vordruckes) habe ich gelesen.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlung des kinderbezogenen Familienzuschlages die Zahlung von Kindergeld voraussetzt. Sollte für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt werden, besteht auch kein Anspruch mehr auf den kinderbezogenen Familienzuschlag. Sie sind daher verpflichtet, mir umgehend mitzuteilen, wenn für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird.

Auf der Basis Ihrer Angaben und übersandten Unterlagen entscheidet das Landesamt für Finanzen, ob Sie Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag haben und in welcher Höhe dieser zu zahlen ist. Sie sind daher verpflichtet dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen, wenn sich die Verhältnisse, die Sie dargelegt haben, ändern.

Bitte machen Sie sich zu diesem Zweck eine Kopie von der Erklärung, die Sie ausgefüllt haben.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen

zur Erklärung zum kinderbezogenen Familienzuschlag (für Ihre Unterlagen)

Fußnote 1)

Unmittelbarer oder mittelbarer Anspruch auf Kindergeld

Sie erhalten den kinderbezogenen Familienzuschlag, wenn Sie

- unmittelbar kindergeldberechtigt
→ D.h. Sie erhalten das Kindergeld.

oder

- mittelbar kindergeldberechtigt
→ D.h. Sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf die Zahlung des Kindergeldes. Eine andere Person erhält jedoch das Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung).

sind.

Voraussetzung ist, dass eine dritte Person nicht ebenfalls einen Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag (oder eine vergleichbare Leistung) hat, der Ihrem Anspruch vorgeht.

Wir prüfen, welche Person vorrangig zahlungsberechtigt ist.

Der kinderbezogene Familienzuschlag wird für jedes Kind nur **einmal** gewährt.

Fußnote 2)

Stiefkinder

Stiefkinder sind im Haushalt aufgenommene Kinder des Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartners.

Fußnote 3)

Pflegekinder

Pflegekinder sind Kinder,

- die im Haushalt aufgenommen sind, um eine mehrjährige familienähnliche Gemeinschaft zu begründen,
- bei denen ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und
- bei denen die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt.

Fußnote 4)

Haushaltsaufnahme

Die Haushaltsaufnahme ist zu bejahen, wenn

- Sie mit dem Kind in einer gemeinsamen Familienwohnung zusammenleben,
- das Kind dort seine persönliche Versorgung und Betreuung findet und
- sich das Kind grundsätzlich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig dort aufhält.

Eine Haushaltsaufnahme besteht auch bei einer räumlichen Trennung, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist (z.B. wegen Schul- oder Berufsausbildung).

Fußnote 5)

Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen

Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen sind

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuss vergleichbar sind oder
- Leistungen, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Wie erhalte ich den kinderbezogenen Familienzuschlag?

Bitte legen Sie uns die Erklärung zum kinderbezogenen Familienzuschlag (Vordruck: LFF12_BEZ007) vor. Diese Erklärung müssen Sie für jedes Kind gesondert ausfüllen. Sie können die Erklärung auf unserer Internetseite www.lff.rlp.de (Rubrik: Vordrucke, Suchbegriff: LFF12_BEZ007) herunterladen.

Wie hoch ist der kinderbezogene Familienzuschlag?

Die Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlages können Sie auf unserer Internetseite www.lff.rlp.de (Rubrik: Service) einsehen.

Welche Pflichten habe ich?

Auf der Basis Ihrer Angaben und übersandten Unterlagen entscheiden wir, ob Sie Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag

haben. Sie sind daher verpflichtet uns mitzuteilen, wenn sich die uns dargelegten Verhältnisse ändern.

Bitte machen Sie sich zu diesem Zweck eine Kopie von der Erklärung, die Sie ausgefüllt haben.

Wenn sich Änderungen ergeben, füllen Sie bitte erneut eine Erklärung zum kinderbezogenen Familienzuschlag aus und senden mir diese umgehend zu.

Anspruchsberechtigung - Schematische Darstellung -

